

# Handschriften / Autographen

## Tagebuch von Johann Friedrich Handschuch.

**Handschuh, Johann Friedrich**

**Lancaster, Pa., 07.09.1748-14.11.1749; 15.11.1749**

Oktober 1749

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

**urn:nbn:de:gbv:ha33-1-172327**



Septemb. 1749.

und Liebes Besprechung zu laß.

Dom. XVIII. post Trinit. Mysterium meum nach dem heiligen Sacrament der Eucharistie  
wegen der öffentlichen Gottesdienst wieder zum Bischofmeister  
verleihen lassen.

d. 25. Sept. an h. Erzbischof von Prag.

d. 26. Sept. 5. Minderen im Land abgesetzt, ein sehr großes  
Kind zu kaufen. Es nach der Geburt vorzuziehen, sollte man  
da angestrichenen Minderen, mit dem Messias bei dem Er-  
schein der Minderen gestehen, seine Selbst, Mitternachts über  
die Kinder des Landes und seine über mein perquere Drogen  
gestellte geistliche Minderen mit Liebesbesprechung fürchte von ihm  
liebe ich aus der Minderen fürchte. Es ging ihm aus  
nachdem und bestimmet sich, von seinem Gemüthe aus  
Gemeinschaft zu legen. Altes dem ganz mal und dann  
wieder nach Hause.

d. 25. Sept. die Güternachricht Minderen, ob nach in großer  
Besprechung wieder an.

Feste Michaelis sollte unser Bischofmeister den Gottesdienst  
auf der Besprechung unter dieser Minderen Brauch.

d. 30. Sept. ein Kind im Land. Briefe aus Europa  
4. für die Minderen h. Dr. Fränkens Gemüthe. an h. Erzbischof  
Müllerberg und auf Cremona, betragend. 4. unter  
meine Cremona Besprechung an das Consistorium zu  
Darmstadt, an h. Justizminderen Jingen setzen, an h. Dr. Fränkens.  
Franken, 3. und h. Ober Justizminderen Besprechung an h. Dr.  
Franken, diese Besprechung. 4. h. Justiz Wallbaums  
Briefe an mich.

Octobr. 1749.

Dom. XIX. post Trinit. Festliche Minderen sollte in nach dem  
Lage Besprechung. Besprechung copuliert in der d. Briefe  
ein Kind auf meine Minderen: der Bischofmeister Jingen  
sollte unter dieser Minderen Besprechung und Kinder lesen in  
den Briefe. Daraus sollte man mit einander in der  
Besprechung Besprechung.

d. 3. Oct. Güternachricht Minderen, gesellen und Besprechung Besprechung.

d. 4. Oct. gleichfalls Besprechung Besprechung, dass dieser Brief eine große  
Besprechung ist, dass man nicht mehr in der Minderen  
Besprechung.

d. 5. Oct. Güternachricht Minderen gesellen und in der Besprechung  
Kind in seinem Land in der Minderen Minderen und  
5. Minderen gesellen, es ist dabei ganz und alles und alles  
dem Minderen nach aufzufassen, es ist in der Minderen  
Güternachricht gesellen sollte, wenn man es nicht mehr auf  
seine Besprechung machen. Man mit nach der Besprechung sollte in



Octobr. 1749.

[illegible]



